BASEL LANDSCHAFT

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Vorlage an den Landrat «Einführung kantonale Deponieabgaben»

Gliederung

1. Ausgangslage
2. Massnahmenpaket Baustoffkreislauf
3. Landratsvorlage «Einführung kantonale Deponieabgaben»
4. Wirkungsweise des Massnahmenpakets
5. Fazit
6. Fragen

1. Ausgangslage (I)

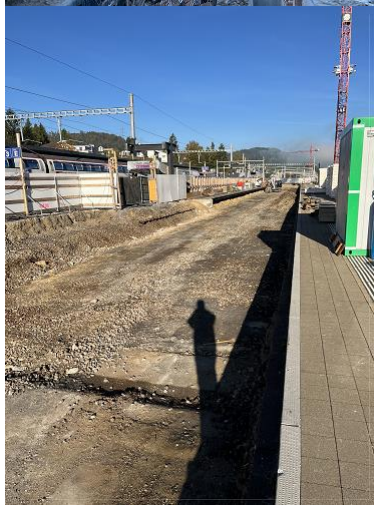

- «Bauwerk Regio Basel»: Gebäude, Infrastrukturbauwerke und Anlagen
- Permanent: Erneuerung, Umbau, Verdichtung und Erweiterung
- Grosser Anfall an Bauabfällen
- Grosser Bedarf an Baustoffen
- Verwertungspotenzial von vielen Bauabfällen ist hoch
- Deponieraum ist knapp, aber günstig
- Akzeptanz von Deponien ist gering

1. Ausgangslage (II)

Trotz der guten Ausgangslage: Das Potenzial des Baustoff-kreislaufs wird noch zu wenig genutzt.

Konsequenzen:

- Wertvolle Ressourcen gehen verloren
- Knapper Deponieraum wird zu rasch verfüllt
- Entsorgungssicherheit ist gefährdet
- Wertschöpfung wird nicht realisiert

2. Massnahmenpaket Baustoffkreislauf (I)

Landratsvorlage 2021/472 «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel»

- Genehmigung Regierungsrat (29. Juni 2021)
- Beschluss Landrat (27. Januar 2022)

Massnahmen

- Einführung einer generellen Rückbaubewilligung
- Umsetzung einer Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau
- Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE)

Aber: Keine Massnahme, welche einen direkten Einfluss auf die Deponiegebühren hat

2. Massnahmenpaket Baustoffkreislauf (II)

- Die Verwertung von Bauabfällen erfordert Aufbereitungsanlagen.
- Im Vergleich zur Deponierung ist die Aufbereitung aufwändig.
- Tiefe Deponiegebühren führen dazu, dass grundsätzlich verwertbare Bauabfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert und dadurch der Verwertung entzogen werden.
- Die Vernehmlassung zur LRV 2021/472 «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» hat gezeigt, dass eine Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle und die damit verbundene Rückerstattung der Einnahmen via Abwasserrechnung nicht mehrheitsfähig ist.
- Eine andersartige Abgabe im Sinne einer Lenkungssteuer scheint aber eine Mehrheit finden zu können.

→ **Landratsvorlage «Einführung kantonale Deponieabgaben»**

3. Landratsvorlage «Einführung kant. Deponieabgaben» Inhalte

– Mit der vorliegenden Landratsvorlage «Einführung kantonaler Deponieabgaben» werden die **Rechtsgrundlagen** für die Einführung einer Lenkungssteuer auf deponierte Abfälle geschaffen.

– Dazu muss in der **Kantonsverfassung** (KV; SGS 100) eine Rechtsgrundlage für die Lenkungssteuer geschaffen werden und es ist eine Revision des kantonalen **Umweltschutzgesetzes** (USG BL; SGS 780) erforderlich.

– Die Änderung der KV muss durch das Volk verabschiedet werden (**Volksabstimmung**).

3. Landratsvorlage «Einführung kant. Deponieabgaben» Erwünschte Lenkungswirkung der Deponieabgaben

Durch die Verteuerung der Deponiegebühren mittels Deponieabgaben soll folgendes bewirkt werden:

- **Verminderung der Ablagerung** von verwertbaren Abfällen auf Deponien und damit die Schonung von wertvollem, knappem Deponieraum.
- Förderung des Baustoffkreislaufs, indem die externen Kosten für das Deponieren internalisiert werden. Dadurch kann Kostenwahrheit für das Deponieren geschaffen werden und in der Folge wird die bisher teilweise teurere **Verwertung von Bauabfällen konkurrenzfähig** zum Deponieren.
- Schaffung eines wirtschaftlichen Umfelds, welches die **Attraktivität von Investitionen** im Bereich des Baustoffkreislaufs signifikant steigert.
- Generierung einer **grösseren Wertschöpfung** durch die regionale Aufbereitung und Verwertung von Bauabfällen.

3. Landratsvorlage «Einführung kant. Deponieabgaben» Festsetzung / Prüfung der Höhe der Deponieabgaben

- Grundsätzlich sollen die **Deponieabgaben** so festgelegt werden, dass diese eine lenkende Wirkung von der Deponierung hin zur Verwertung entfalten. Es gilt somit der Grundsatz **«so viel wie nötig, so wenig wie möglich»**.
- Dem Regierungsrat kommt die Aufgabe zu, die Deponieabgabe festzusetzen und jährlich zu überprüfen.
- Sofern zur Stärkung des Baustoffkreislaufs zu einem gegebenen Zeitpunkt keine Deponieabgabe erforderlich sein sollte, verzichtet der Regierungsrat auf eine entsprechende Erhebung.
- Die Deponieabgaben sind durch die Deponiebetreiberinnen und -betreiber und indirekt durch die Abfalllieferantinnen und -lieferanten zu entrichten.

3. Landratsvorlage «Einführung kant. Deponieabgaben» Verwendung der Einnahmen aus den Deponieabgaben

- Finanzierung von Aufgaben und Verpflichtungen des Kantons betreffend Vollzugs des Altlastenrechts mit Steuergeldern. Dazu wurden erfolgswirksam Rückstellungen im Umfang von knapp **150 Millionen Franken** (Stand aufsummiert per 31.12.2021). gebildet. Diese Rückstellungen haben den Staatshaushalt belastet und zu Einschränkungen/Konsumverzicht geführt.
- Die Deponieabgaben sollen diese Rückstellungen kompensieren. Davon ausgenommen sind die Personalkosten des Kantons in diesem Fachbereich.
- Die Rückstellungen/Ausfallkosten im Zusammenhang mit belasteten Standorten werden künftig den Einnahmen aus den Deponieabgaben gegenübergestellt.
- Der Regierungsrat erstattet diesbezüglich **dem Landrat jährlich Bericht** und schliesslich soll auch die Öffentlichkeit darüber informiert werden.

3. Landratsvorlage «Einführung kant. Deponieabgaben» Keine weitergehenden Fördermassnahmen

- Die Eingriffe in den Markt zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs **sollen möglichst gering gehalten und transparent** werden.
- Mit der Einführung von Deponieabgaben erfolgt ein geringfügiger, aber gezielter Eingriff an der richtigen Stelle.
- Es wird davon ausgegangen, dass mit einem gezielten und geringfügigen Eingriff im Bereich der Deponiepreise ein ausreichender Effekt erzielt werden kann.
- Auf weitergehende Fördermassnahmen wird gegenwärtig verzichtet.

3. Landratsvorlage «Einführung kant. Deponieabgaben» Finanzielle Auswirkungen

- Bauvorhaben aller Bauherrschaften in der Region werden künftig leicht teurer werden, um **verursachergerecht einen nachhaltigen Umgang** mit den Abfällen sicherzustellen. Die Mehrkosten fallen entweder direkt als Deponieabgabe an oder **besser noch als Aufbereitungskosten bei den Aufbereitungsunternehmen** aufgrund der lenkenden Wirkung.
- Diese Mehrkosten des Kantons (eigene Bauvorhaben) werden innerhalb des Projektportfolios so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren (Einhaltung Investitionsplafond von durchschnittlich 200 Millionen Franken pro Jahr).
- Die künftigen Einnahmen aus den Deponieabgaben werden dem Staatshaushalt zugeführt und kompensieren teilweise die erfolgswirksam gebildeten Rückstellungen bzw. deren Verwendung im Zusammenhang mit altlastenrechtlichen Aufgaben des Kantons. Dadurch wird rückwirkend der Staatshaushalt entlastet.

4. Wirkungsweise des gesamten Massnahmenpakets

Rückbaubewilligung: Gesetzliche Verankerung für Vollzug VVEA

Fachstelle: Durchsetzung von klaren Rahmenbedingungen

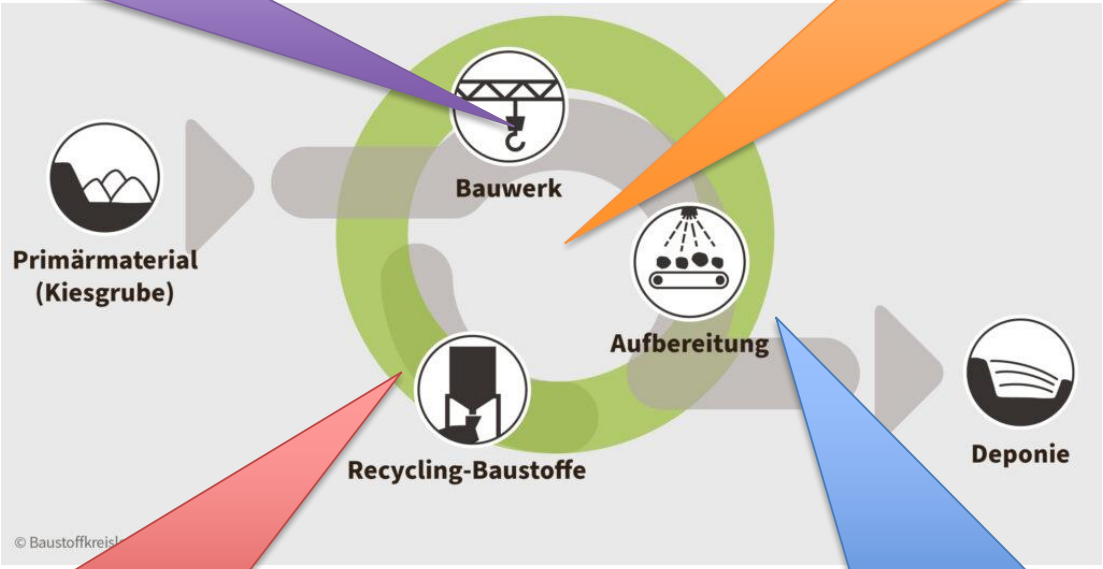

Selbstverpflichtung: Nachfrage nach RC-Baustoffen stärken

Deponieabgabe: Wirtschaftliche Triagierung zwischen Aufbereitung und Deponie

5. Fazit

Erfolgsfaktoren für die Etablierung eines Baustoffkreislaufs:

- Klare Rahmenbedingungen und Vollzug der Vorgaben
- Wahrnehmung Eigenverantwortung und Vorbildrolle Kanton als Bauherr
- Nur ein transparenter wirtschaftlicher Eingriff
- Fortschrittliche Bauherren und innovative Unternehmen zum nachhaltigen Umgang mit Bauabfällen
- Gute Zusammenarbeit aller Akteure
- Langfristige Perspektive und Generationenaufgabe